

Schulsprenkel Schlanders

BESCHLUSS Nr. 08 vom 04. Dezember 2023

Am Montag, 04.12.2023, um 18,00 Uhr hat sich der Schulrat dieser Schule zu einer Sitzung eingefunden.

TRAJNER Lukas	Schulführungskraft	anwesend
ILLE Hannes	Elternvertreter/in	anwesend
MUTHER Bernd	Elternvertreter/in	anwesend
OBERKOFER Tobias	Elternvertreter/in	anwesend
PIRCHER Christiane	Elternvertreter/in	anwesend
PLAGG Elieonora	Elternvertreter/in	abwesend
STRICKER Andrea Brigitte	Elternvertreter/in	anwesend
FIERER Anita	Lehrervertreter/in	anwesend
KOFER Katrin	Lehrervertreter/in	anwesend
MAIR Rudolf	Lehrervertreter/in	anwesend
PÖHLI Carmen	Lehrervertreter/in	anwesend
SCHÖPF Doris	Lehrervertreter/in	anwesend
TASSIELLO Dunja Anna Teresa	Lehrervertreter/in zw. Sp.	anwesend
DE MARTIN Sonja Christina	Verwaltungspersonal	anwesend

SEKRETÄR DES SCHULRATES: **DE MARTIN Sonja Christina**

Gegenstand: SSP Schlanders - Schulordnung
--

Gegenstand: SSP Schlanders - Schulordnung

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 (Autonomie der Schulen);
- Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols - Einheitstext vom 23.04.2003;
- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20 (Mitbestimmungsgremien der Schulen) in geltender Fassung;
- Gesetz Nr. 107 vom 13. Juli 2015 („Neuregelung des nationalen Bildungssystems und Übertragung der Befugnisse zur Neuordnung der geltenden Gesetzesbestimmungen an die Regierung“)
- in das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung;
- in das Rundschreiben Nr. 24/2016 vom 14. Juni 2016 (Hinweise zur Gliederung des Dreijahresplans des Bildungsangebots);
- in die Mitteilung vom 06.12.2018 (Dreijahresplan des Bildungsangebotes);

wird vom Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinhelligkeit

b e s c h l o s s e n

1. die Schulordnung des Schulsprengels Schlanders in folgender aktualisierter Fassung, welche wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu genehmigen.
2. Die Schulordnung ist auf der Homepage des Schulsprengels Schlanders - www.ssp-schlanders.it veröffentlicht.

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet

Dieser Beschluss ist auf der Sektion „Transparente Verwaltung“ der Homepage der Schule zu veröffentlichen.

DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES:

- Bernd Muther –
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES:

- Sonja Christina De Martin -
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Deutschsprachiger Schulsprengel Schlanders		Istituto comprensivo in lingua tedesca Silandro

Wesentlicher Bestandteil des Beschlusses des Schulrates Nr. 08 vom 04.12.23

Schulsprengel Schlanders: Schulordnung

Vorwort	2
Verhaltensregeln	2
Die Schüler- und Schülerinnencharta	2
Besonders wichtige Verhaltensregeln	2
Es ist verboten.....	4
Verhaltensregeln im Brandfalle - Räumungsordnung	5
Mensaordnung	8
Schülerausspeisung in der Gemeinde Martell.....	8
Schülerausspeisung in der Gemeinde Schlanders	8
Allgemeine Mensaordnung Schulsprengel Schlanders	8
Disziplinarordnung.....	10
Grundsätze.....	10
Vorgangsweise und Zuständigkeiten	11
Verstöße, Maßnahmen und Zuständigkeiten im Überblick	13
Einspruch und Rekurse / Schlichtungskommission	20
Verschiedenes.....	21
Schülerbeaufsichtigung	21
Abwesenheiten, Krankheiten, Unfälle	22
Digitales Register	23
Anerkennung Bildungsguthaben	24
Elternsprechtage	24

Vorwort

Die Schulordnung ist ein integraler Bestandteil des Dreijahresplans der Schule.

Die Schule ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung mit Rechten und Pflichten für alle beteiligten Personen(gruppen). Für das Gelingen der Schulgemeinschaft tragen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen gemeinsam die Verantwortung. Das Leben und Lernen in der Schule hat dann einen stabilen Rahmen, wenn sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gemäß ihrer Zuständigkeit und Verantwortung an die Schulordnung halten. Deshalb sorgen alle am Schulleben beteiligten Personen für die Einhaltung der gemeinsam aufgestellten Regeln und sorgen dafür, dass diese beachtet und eingehalten werden. In Ergänzung zu der vorliegenden Schulordnung kann jede Klasse zusätzliche, angepasste Klassenregeln definieren.

Für Spezialräume wie Computerraum, Technikraum, Naturkunderaum, Turnhalle usw. gelten zusätzlich die betreffenden Benutzerordnungen (Benutzerordnung Computerraum, Mensaordnung, Raumordnung Naturkunderaum usw.). Die Benutzerordnungen sind Teil der Schulordnung.

Für die Lehrpersonen gelten die dienstrechtlichen Bestimmungen.

Verhaltensregeln

Die Schüler- und Schülerinnencharta

Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Achtung der Person und Umwelt, Qualität der Dienstleistung sowie Mitarbeit sind in der [Schüler- und Schülerinnencharta](#) (Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.07.2003) festgelegt. Die Schüler- und Schülerinnencharta ist für unsere Schulordnung ein verpflichtender Bezugsrahmen. Alle Schülerinnen und Schüler haben

- das Recht auf Schutz und Förderung ihrer Persönlichkeit in der Klassengemeinschaft, aber auch die Pflicht, allen Personen der Schulgemeinschaft mit Respekt zu begegnen,
- das Recht auf eine Schule, die ihren Lernbedürfnissen entspricht, aber auch die Pflicht, das Gebäude samt Einrichtung zweckgemäß und schonend zu behandeln sowie pünktlich zum Unterricht zu kommen,
- das Recht auf freie Äußerung der persönlichen Meinung, aber auch die Pflicht, die Schulordnung zu beachten und am Schulleben aktiv mitzutun.

Besonders wichtige Verhaltensregeln

- An unserer Schule wird von allen erwartet, dass wir hilfsbereit, höflich und rücksichtsvoll miteinander umgehen. Damit sich alle in der Schule wohl fühlen, ist gegenseitiger Respekt unbedingt notwendig. Darunter verstehen wir auch gute Umgangsformen und ein höfliches Gesprächsverhalten unter Einhaltung von Gesprächsregeln: gegenseitiges Grüßen, nicht herausschreien, andere nicht unterbrechen, keine Beleidigungen, Beschimpfungen, Fluchwörter oder unpassende Kommentare, zuhören und eine angemessene Lautstärke, nicht drängeln und nicht schubsen, keine Gewaltanwendung und Respekt vor dem Eigentum anderer und der Gemeinschaft.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen die Öffnungszeiten der Schule beachten und sich pünktlich und regelmäßig zum Unterricht in der Schule einfinden. Sie sollen das

Schulgebäude (Pause, Schulschluss) geordnet und ohne zu laufen betreten und verlassen. Besonders im Pausenhof, im Eingangsbereich, auf Stiegen, in den Gängen, auf Balkonen und in der Mensa wird ein rücksichtsvolles Verhalten erwartet.

- Alle achten auf Ordnung und Sauberkeit in den Klassenräumen, Schränken und Regalen sowie im gesamten Schulgebäude und im Schulhof. Nach dem Unterricht müssen die Arbeitsplätze und die Klasse aufgeräumt und sauber hinterlassen werden. Für Abfälle jeglicher Art sind Papierkörbe oder entsprechende Sammelcontainer aufgestellt. An unserer Schule wird Mülltrennung praktiziert.
- An unserer Schule gilt für Schülerinnen und Schüler die Pantoffelpflicht. Wir alle wünschen uns saubere Klassen, deshalb ist besonders bei schlechtem Wetter darauf zu achten, die Schulräumlichkeiten nicht unnötig zu verschmutzen. Nach dem Unterricht werden die Hausschuhe ordentlich in den vorgesehenen Schuhkästen verstaut. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen und hellen Turnschuhen betreten werden.
- Bei gutem Wetter verbringen die Schülerinnen und Schüler die Pause unter Aufsicht der dafür eingeteilten Lehrpersonen auf dem vorgesehenen Areal (Pausenhof) im Freien, bei schlechtem Wetter (Regen, Schneefall) bleiben die Schüler während der Pause in den Klassen. Am Ende der Pause begeben sie sich geordnet mit den Lehrpersonen in die Klasse bzw. in den Fachraum.
- Bei Lehrerwechsel zwischen den Unterrichtseinheiten bleiben alle Schülerinnen und Schüler in der Klasse. Das Betreten fremder Klassenräume ist ohne Erlaubnis untersagt.
- Schülerinnen und Schüler, die die Schulausspeisung besuchen, müssen sich an die vereinbarten Regeln (Umgang mit dem Essen, Tischmanieren, Gruppe nicht verlassen u. a.) halten. Nach dem Mittagessen begeben sich die Schüler*innen in Begleitung der Lehrpersonen zurück in die Schule.
- Die Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass sie mit angemessener Kleidung in die Schule kommen. Mützen bzw. Baseballkappen werden im Unterricht abgenommen.
- Das Eigentum der anderen muss von allen geachtet und jede Beschädigung vermieden werden. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, achtsam mit den von der Schule zur Verfügung gestellten Leihbüchern umzugehen. Mutwillige Sachbeschädigungen (Leihbücher, Lehrmittel, Einrichtungsgegenstände usw.) müssen von den Verantwortlichen vergütet werden.
- Für mitgebrachte Geldbeträge, Wertgegenstände und persönliche Gegenstände sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Die Schule übernimmt dafür keine Haftung!
- Die Sicherheitsbestimmungen müssen von allen eingehalten werden. Dies gilt auch auf dem Schulweg und den an die Schule angrenzenden Arealen, insbesondere dann, wenn Schülerinnen/Schüler mit dem Privatfahrzeug oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Alle müssen sich bewusst sein, dass erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. zu Schulbeginn oder Schullende) ein Sicherheitsrisiko darstellen kann. Deshalb müssen alle dazu beitragen, das Verkehrsaufkommen in der Umgebung des Schulareals so gering als möglich zu halten und die Straßen um das Schulareal v.a. bei Stoßzeiten möglichst verkehrsfrei zu halten, sodass der Zugang zum Schulareal und in die Schule jederzeit gefahrlos möglich ist. Fahrräder sind in den vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Den Anweisungen der Sicherheitskräfte und der Schülerlotsen ist Folge zu leisten.

- Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich in der Schule, auf dem Schulweg, im Bus oder im Zug höflich und rücksichtsvoll zu benehmen und die Schul- bzw. Verkehrseinrichtungen zu schonen.
- Bei Lehrausflügen und anderen Veranstaltungen wird ein angemessenes Verhalten erwartet. Zusätzliche spezifische Verhaltensregeln für Ausflüge sind unbedingt einzuhalten. Bei Lehrausflügen ist es verboten sich von der Gruppe zu entfernen. Weisungen und Aufforderungen der Lehrpersonen sind Folge zu leisten. Bei Lehrausflügen ins Ausland müssen die Schüler die Gesundheitskarte mitnehmen. Die Anmeldung zu einer schulischen Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme (Wahlbereich und andere Veranstaltungen).
- Anordnungen und Weisungen der Lehrpersonen und des Schulpersonals sind zu befolgen.
- Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind zum verantwortungsvollen Umgang mit internen Kenntnissen und Informationen verpflichtet. Dazu gehören auch Aussagen, welche zwar keine direkte Mitteilung beinhalten, aber suggestiven Charakter haben.

Es ist verboten...

- Es ist verboten, sich auf das Fensterbrett zu setzen, sich aus dem Fenster zu lehnen, hinauszuschreien oder Gegenstände jeglicher Art hinauszuerwerfen.
- Es wird keinerlei Art von Gewalt geduldet. Die Mitnahme von gefährlichen oder störenden Gegenständen wie Feuerzeugen, Messern, Knallkörpern, Spraydosen u.a. ist strengstens untersagt. Die Lehrpersonen müssen die Schüler darauf aufmerksam machen, dass sie keine gefährlichen Gegenstände mitführen dürfen. Diese können ihnen ohne Vorwarnung abgenommen werden. Tapetenmesser, die für den Unterricht gebraucht werden, müssen in einem nur für die Lehrpersonen zugänglichen Behälter aufbewahrt werden. Sie dürfen nur bei Gebrauch und unter Aufsicht der Lehrpersonen benutzt werden. Alle Gegenstände, die mit dem Unterricht nichts zu tun haben bzw. störend wirken, werden den Schülern abgenommen. Die betreffenden Lehrpersonen entscheiden, wann diese zurückerstattet werden.
- Im gesamten Schulareal und bei schulbegleitenden Veranstaltungen sind das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Energy-Drinks verboten. Schüler dürfen weder Zigaretten noch E-Zigaretten oder Alkohol mit in die Schule bringen. Kaugummikauen im Unterricht ist nicht gestattet.
- Es ist den Schülerinnen und Schülern verboten in der Schule und auf dem Schulgelände das Mobiltelefon einzuschalten und zu benützen, außer in Absprache mit der Lehrperson für spezielle didaktische Zwecke bzw. in besonderen Situationen (Ministerialrundschreiben vom 15. März 2007, Nr. 30). Das Mobiltelefon sowie generell alle Arten von Geräten, welche Aufnahmen oder das Abfragen von Informationen ermöglichen, die über die Zeitangabe hinausgehen, bleiben in allen Funktionen ausgeschaltet in der Schultasche. Lehrpersonen sind angewiesen Mobiltelefone, die sie sehen oder hören, unverzüglich abzunehmen.
- Lehrpersonen sind sich ihrer Modellfunktion bewusst und berücksichtigen bei der Nutzung des Mobiltelefons, dass das gesamte Schulareal ein Lernort der Schülerinnen und Schüler ist; Lehrpersonen verwenden das Mobiltelefon im Unterricht ausschließlich, sofern dies für die Durchführung von didaktischen Tätigkeiten unbedingt notwendig ist und nicht für sonstige oder private Zwecke.

- Der Aufzug im Schulgebäude darf nur in Absprache mit Lehrpersonen und in begründeten Ausnahmefällen benützt werden.
- Das Fälschen von Unterschriften und Dokumenten ist verboten.
- Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten eines Mitgliedes der Schulgemeinschaft durch Gewaltanwendung, Mobbing, Bedrohung, Erpressung, Diebstahl und Beleidigung und die Darstellung, Verwendung und Austausch rechtsextremer, rassistischer, gewaltverherrlichender und fremdenfeindlicher Texte, Lieder und Symbole sowie alles, was die Würde anderer verletzt, werden als schwerwiegende Verstöße eingestuft.

Alle Lehrpersonen sowie das weisungsbefugte Schulpersonal sind ermächtigt, bei Nichteinhaltung der Schulordnung und Anweisungen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Verstöße gegen die Schulordnung werden gemäß der Disziplinarordnung geahndet.

Verhaltensregeln im Brandfalle - Räumungsordnung

Detaillierte Anweisungen zum Verhalten im Brandfall finden sich im Räumungsplan. Dieser ist ein wesentlicher Bestandteil der Schulordnung und muss von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft beachtet werden (Anlage: Räumungsplan).

Räumungsplan: In allen Gefahrensituationen ist Ruhe bewahren das oberste Gebot! Bei einer Räumung wird jede Schülergruppe geschlossen durch die Lehrperson ins Freie begleitet. Dabei sind die vorgesehenen Fluchtwege zu benutzen, sofern diese nicht durch Feuer oder Rauch versperrt sind. Alle Gebäudebenutzer sollten das Gebäude und seine Umgebung kennen und auf Gefahrenbereiche achten.

Fluchtwege und Sammelstelle: Fluchtwege: Von allen Räumen gelangt man über den Haupteingang oder über die Notausgänge ins Freie. Der Fluchtwegeplan ist in den Hausgängen ausgehängt und zeigt die möglichen Fluchtwege zum Verlassen des Gebäudes. Schüler*innen und Lehrpersonen müssen sich die Fluchtwege genau einprägen. Sammelstelle: Die Zufahrt zum Sammelplatz (ist mit der vorgesehenen Beschilderung ausgewiesen) muss unbedingt frei bleiben.

Meldung von Gefahren: Jede Person, die in der Schule eine Gefahr (z.B. Rauchgeruch, verdächtige Geräusche, Knistern oder Knacken, Brennen in den Augen oder Gasgeruch) wahrnimmt, ist verpflichtet, dies unverzüglich einem Mitglied der Notfalleinsatzgruppe, der nächsten Lehrperson, der Schulwartin bzw. dem Schulwart oder im Sekretariat zu melden. Im Falle eines Brandes, dessen Ausmaß nicht abschätzbar ist, ist sofort die **Nummer 112** anzurufen.

Alarmsignal und Anordnung der Räumung: In Notfällen ertönt das Alarmsignal. Eventuell gibt es auch eine Durchsage über die Lautsprechanlage. Eine Räumung des Gebäudes muss immer dann eingeleitet werden, wenn durch einen weiteren Aufenthalt im Schulgebäude die Unversehrtheit der Schüler*innen, Lehrpersonen und anderen Personen nicht mehr gewährleistet werden kann. Angeordnet wird die Räumung von der Schulführungskraft oder der Schulstellenleiterin bzw. dem Schulstellenleiter; im Falle von größter Gefahr kann die Räumung von jeder und jedem angeordnet werden.

Aufgaben der Lehrperson: Jede Lehrperson ist für die Klasse verantwortlich, in der sie gerade unterrichtet und hat deren Räumung zu koordinieren. Wird die Räumung in Pausen oder vor

Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende angeordnet, begeben sich die Lehrpersonen in jene Klasse, die sie lt. Stundenplan in der ersten, nächstfolgenden oder letzten Stunde haben. Die Lehrperson

- koordiniert und überwacht die Räumung und überprüft die Anwesenheit der Schüler
- gibt Anweisungen zur Räumung (Weg, Ziel) oder zum Verbleib in der Klasse, wenn die Fluchtwege nicht begehbar sind
- verlässt mit ihrer Klasse das Schulgebäude und führt diese zum Sammelplatz
- am Sammelplatz überprüft sie die Anwesenheit der Schüler der Klasse
- anschließend meldet sie sich bei der Einsatzleitung und erstattet Bericht, fehlende Schüler müssen sofort den Feuerwehrleuten gemeldet werden, damit entsprechende Suchaktionen gestartet wird.

Aufgaben der Schülerinnen und Schüler: Die Schülerinnen und Schüler müssen bei Alarm:

- jegliche Tätigkeit unterbrechen und die Anweisungen der Lehrer befolgen
- das Gebäude zügig verlassen, ohne zu stürmen oder drängen. Verletzten oder gehbehinderten Schüler*innen soll dabei geholfen werden
- am Sammelplatz der Lehrperson helfen, die Vollzähligkeit zu überprüfen und weitere Anweisungen befolgen
- ist eine Klasse bei Erklingen des Alarmzeichens zufällig ohne Lehrperson, schließt sie sich der Lehrperson der Nebenklasse an und verständigt darüber gleich die betreffende Lehrperson, die sie daraufhin mitbetreut.

Sollten einzelne Schüler im WC- oder in Klassenräumen verblieben sein, dann sollen diese im Raum bei geschlossener Tür in Fensternähe auf sich aufmerksam machen, damit sie ehestens von der Feuerwehr bemerkt und über die Fenster in Sicherheit gebracht werden können.

Im Brandfalle darf der Aufzug nicht benützt werden!

Notfalleitung Schule: Die Notfalleitung Schule koordiniert und leitet die gesamte Räumungsaktion. Die Mitglieder begeben sich nach dem Räumungsalarm zum Sammelplatz. Die Notfalleitung ist Ansprechpartner für alle Einsatzkräfte.

Das übrige Schulpersonal hat sich strikt an die in der Räumungsordnung festgelegten und zugeordneten Aufgaben zu halten. Eine beauftragte Person kontrolliert alle Räume auf vollständige Räumung.

Brandbekämpfung: Die Brandbekämpfung ist Sache des Schulpersonals und von geschulten Personen. Die Brandbekämpfung darf nur dann durchgeführt werden, wenn keine Gefahr für das eigene Leben droht.

Brandabschluss - Unbenutzbarkeit der Fluchtwege - Verqualmung durch Rauch

- Sich so weit wie möglich vom Brandherd entfernen!
- Alle Türen zwischen sich und dem Brandherd schließen, Ritzen, Spalten und Schlüssellöcher mit feuchten Tüchern, Stoff usw. abdichten!
- Fenster verschließen, wenn Rauch oder Feuerflammen von außen in das Gebäude eindringen und die Rettung durch die Feuerwehr abwarten, in der Zwischenzeit sich auf den Boden niederlegen!

- So viele Kleider wie möglich anziehen und die Atmungsorgane (Mund und Nase) mit feuchten Tüchern schützen!
- Wenn von außen weder Rauch noch Feuer eindringt, ein Fenster öffnen und sich bemerkbar machen!

Jährliche Räumungsübung

Die Räumungsübung hat das Ziel, den Notfallplan und das Verhalten der Personen im Ernstfall zu überprüfen. Eine jährliche Räumungsübung ist verpflichtend durchzuführen. An der Räumungsübung müssen alle im Gebäude anwesenden Personen teilnehmen. Die Lehrpersonen besprechen den Räumungsplan mit den Schüler*innen und gehen die Fluchtwege gemeinsam mit den Klassen ab.

Mensaordnung

Die Schülerausspeisung wird sowohl in der Gemeinde Martell (für die Grundschule Martell) als auch in der Gemeinde Schlanders (für die Grundschulen der Gemeinde und die Mittelschule Schlanders) von der zuständigen Gemeindeverwaltung organisiert. Die Gemeinden legen die Richtlinien und Modalitäten für die Organisation des Dienstes fest, bestimmen die Zugangsvoraussetzungen und legen das Ausmaß der Kostenbeteiligung fest. Die Schule gewährleistet den Aufsichtsdienst während der Mahlzeiten. Diese Dienste können über entsprechende Vereinbarungen auch von Dritten übernommen werden (BLR 2039/2005 (Richtlinien Schulausspeisungsdienst) in geltender Fassung).

Schülerausspeisung in der Gemeinde Martell

Grundschule Martell

Die Schülerausspeisung wird in der Gemeinde Martell von der Gemeinde Martell organisiert (Gemeindemensa). Der Aufsichtsdienst während der Mittagszeit wird gemäß schulinterner Regelung und Aufsichtsplan an Tagen mit Nachmittagsunterricht bzw. Wahlpflicht- oder Wahlangeboten für die betreffenden Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

Schülerausspeisung in der Gemeinde Schlanders

Anmeldung zur Schülerausspeisung (Gemeinde Schlanders)

Die Anmeldung zur Schülerausspeisung erfolgt durch die Eltern über das von der Gemeinde bereitgestellte Anmeldeformular innerhalb der festgelegten Frist. Bei der Anmeldung sind der Zeitraum (ganzjährig, Dauer des schulischen Angebots) und die Wochentage anzugeben, an denen die Ausspeisung in Anspruch genommen wird. Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr bzw. die gesamte Dauer des schulischen Angebots; nach erfolgter Anmeldung sind die Schülerinnen und Schüler zum Mensabesuch verpflichtet. Eine Abwesenheit von der Mensaausspeisung ist nach erfolgter Anmeldung nicht vorgesehen (außer in begründeten Ausnahmefällen). Eine allfällige Rechtfertigung einer Abwesenheit wird an die Gemeinde gerichtet.

Die Anmeldung zur Mensaausspeisung bei der Teilnahme an einem Wahlangebot erfolgt im Zuge der Anmeldung zum Wahlfach.

Die Mensaausspeisung der Grundschulen Göflan, Kortsch und Vetzan findet in den Grundschulgebäuden statt, die Mensaausspeisung der Grund- und Mittelschule Schlanders in der Gemeindemensa (Schulareal).

Allgemeine Mensaordnung Schulsprengel Schlanders

Beim Besuch der Mensaausspeisung gelten die allgemeinen Verhaltensregeln sowie die Regeln der Mensaordnung. Schulstellenspezifische Regeln (z.B. über spezielle Abläufe vor Ort usw.) werden an den Schulstellen verfasst und ergänzen den allgemeinen Teil der Mensaordnung.

Mensaliste: Nach der Meldung der abwesenden SchülerInnen in den Grundschulen erstellt der/die Schulstellenleiter/in oder eine damit beauftragte Lehrperson die effektive Mensaliste (Anwesenheitsliste) für den betreffenden Tag.

Nach der Meldung der abwesenden SchülerInnen an das Sekretariat erstellt das Sekretariat für die Mittelschule die effektive Mensaliste (Anwesenheitsliste) für den betreffenden Tag.

Begleitung in die Mensa und Aufsicht: Die Schülerinnen und Schüler versammeln sich gemäß interner Regelung nach Unterrichtsende an den Sammelstellen der jeweiligen Klassen. Von dort werden sie von den zuständigen Aufsichtspersonen in die Mensa begleitet. Alle Anweisungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.

Tischmanieren: Die Mensa wird ruhig, ohne zu schreien und zu drängeln betreten. Während des Essens verhalten sich alle den anderen Personen gegenüber respektvoll, beachten die geltenden Tischmanieren und unterhalten sich in angemessener Lautstärke.

Die Tische werden sauber und ordentlich hinterlassen und die Stühle wieder an den Tisch gerückt. Die Schülerinnen und Schüler verlassen die Mensa gemeinsam, sobald alle gegessen und die Lehrpersonen sie dazu aufgefordert haben.

Die Küche erstellt ein abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot. Wir erwarten einen respektvollen Umgang mit den Speisen und Getränken. Über das Essen dürfen keine unangemessenen und abwertenden Kommentare geäußert werden.

Mobiltelefon: Das Mobiltelefon sowie generell alle Arten von Geräten, welche Aufnahmen oder das Abfragen von Informationen ermöglichen, die über die Zeitangabe hinausgehen, bleiben auch bei der Mensaausspeisung in allen Funktionen ausgeschaltet in der Schultasche. Lehrpersonen sind angewiesen Mobiltelefone, die sie sehen oder hören, unverzüglich abzunehmen.

Sonstiges: Nach dem Essen werden die auf Schulstellenebene getroffenen Verhaltensregeln beachtet. Die Schülerinnen und Schüler bleiben auf dem vorgesehenen Areal (Schulhof) bzw. gehen mit den Aufsichtspersonen geschlossen in die Schule bzw. Klasse zurück.

Bei Regenwetter werden die Schülerinnen und Schüler in festgelegten Räumen, Überdachungen beaufsichtigt.

Für den Verstoß gegen die Mensaordnung werden entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Bei ungebührlichem Verhalten werden die Eltern schriftlich informiert und die Schule behält sich den Ausschluss von der Mensa vor (siehe Disziplinarordnung).

Disziplinarordnung

Die vorliegende Disziplinarordnung gilt für die Mittelschule und hat orientierenden Charakter für die Grundschulen. Die Grundschulstellen können die vorliegende Disziplinarordnung ergänzen.

Grundsätze

- Die Schule ist eine Erziehungsgemeinschaft, in der die Schülerinnen und Schüler Träger von Rechten und Pflichten sind. Diese gründen auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Rechten des Kindes, der europäischen Menschenrechtskonvention, der italienischen Verfassung, dem Autonomiestatut, den staatlichen Gesetzen, den Landesgesetzen und der Schulgesetzgebung. Rechte und Pflichten beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit. An der Wahrnehmung der in dieser Charta angeführten Rechte und Pflichten wirken die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter gemäß mit.
- Die Art des gegenseitigen Umgangs, auch und besonders im Zusammenhang mit Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen, ist nicht nur von hohem erzieherischen Wert und Ausdruck der gegenseitigen Wertschätzung, sondern Voraussetzung für konstruktive, qualitätsvolle Zusammenarbeit. Erziehungsarbeit kann nur dann gelingen, wenn sie von allen Schulpartnern gemeinsam getragen und verantwortet wird. Schülerinnen und Schüler sind zu einem höflichen, toleranten und rücksichtsvollen Sozialverhalten in der Klasse, in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule verpflichtet. Erfolgreiches Lernen setzt Mitarbeit, Konzentration und in bestimmten Unterrichtsphasen Ruhe und Ordnung voraus. Jeder Schüler trägt durch rücksichtsvolles und korrektes Verhalten dazu bei, dass seine Mitschüler erfolgreich lernen können, auch während der unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten. Schülerinnen und Schüler haben auch die Pflicht, sich Bewertungen und Prüfungen zu stellen.
- Werden die schulischen Regeln des Zusammenlebens von der Schülerin bzw. vom Schüler nicht beachtet, so können Disziplinarmaßnahmen im Sinne der Disziplinarordnung ergriffen werden. Grundlage der Disziplinarordnung bilden die Schüler- und Schülerinnencharta, die Schulordnung des Schulsprengels Schlanders und die allgemein in der Gemeinschaft gültigen Verhaltensregeln. Die Disziplinarordnung dient dazu, die Rechte der Schüler und aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zu sichern und das Leben und Lernen in der Gemeinschaft zu fördern und zu regeln.
- Disziplinarmaßnahmen unterliegen den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit und haben primär einen erzieherischen Zweck: Sie zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken und sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen. Daher spielen persönliche Gespräche, Reflexionsaufgaben und Vereinbarungen mit den Schülerinnen/Schülern und den Eltern eine wichtige Rolle. Wenn möglich stehen Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Prinzips der Wiedergutmachung in Bezug zu den Verstößen.
- Disziplinarmaßnahmen dürfen die Persönlichkeit des Schülers nicht verletzen. Disziplinarmaßnahmen dürfen die Leistungsbewertung nicht beeinflussen. Die Eltern werden über Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen informiert und es ist zielführend, wenn die Eltern die Maßnahmen der Schule unterstützen.

- Kollektivstrafen, körperliche Strafen sowie Disziplinarmaßnahmen, die mit dem Bildungsauftrag der Schule oder den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar sind, kommen nicht zur Anwendung.
- Strafrechtlich relevante Tatbestände müssen von der zuständigen Amtsperson der Staatsanwaltschaft mitgeteilt werden (Strafanzeige).
- Bei der Umsetzung der Disziplinarordnung ist es von grundlegender Bedeutung, dass der Schüler / die Schülerin in seiner Persönlichkeit und die Situation in ihrer Vielschichtigkeit, Komplexität und Einzigartigkeit gesehen und berücksichtigt wird, um die bestmöglichen pädagogischen Maßnahmen treffen zu können.
- Es ist Aufgabe der Lehrerin und des Lehrers sowie jedes einzelnen Klassenrates, sich im Rahmen dieser Disziplinarordnung über Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen Gedanken zu machen, Vereinbarungen zu treffen und diese mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern zu besprechen. Im Sinne dieser getroffenen Vereinbarungen ist es dann Aufgabe jeder einzelnen Lehrperson, Gespräche zu führen, Ermahnungen auszusprechen, Strafaufgaben zu geben, kleinere Wiedergutmachungen festzusetzen. Bei schwerwiegenden und wiederholten Disziplinarverstößen, welche eine Benachrichtigung der Familie oder einen Ausschluss von schulischen Tätigkeiten zur Folge haben, trifft der Klassenrat die Maßnahmen in Abwesenheit der Elternvertreter, wenn der Schüler nur von der Klassengemeinschaft ausgeschlossen wird (in der Schule beaufsichtigt wird), in Anwesenheit der Elternvertreter, wenn der Schüler von der Schulgemeinschaft ausgeschlossen wird (nur Mittelschule). Diese Maßnahmen werden auch im Protokoll oder im Lehrerregister vermerkt.
- Vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen erhält der Schüler immer die Gelegenheit, die Gründe für sein Verhalten darzulegen. Die Maßnahmen berücksichtigen die persönliche Lage des Schülers, sollen dazu dienen, dass der Schüler sein Fehlverhalten einsieht und sind als Wiedergutmachung zu sehen. Eine freie Meinungsäußerung, welche korrekt und ohne die Persönlichkeit eines anderen zu verletzen vorgetragen wird, wird niemals bestraft.

Vorgangsweise und Zuständigkeiten

Feststellung und Dokumentation des Verstoßes: Schwerwiegende und grobe Verstöße gegen die Disziplinarordnung müssen schriftlich im Register vermerkt werden („Disziplinarvermerk“). Der Disziplinarvermerk im Register ist eine objektive Sachverhaltsdarstellung ohne Interpretationen und ein notwendiger Teil der amtlichen Dokumentation. Er ist die Voraussetzung der weiteren disziplinarrechtlichen Vorgehensweise und zugleich Benachrichtigung der Eltern und u.U. als Beweismittel zu sehen. Für Eintragungen ist jene Lehrperson zuständig, welche den Verstoß festgestellt hat. Jene Person, die den Disziplinarverstoß festgestellt hat, ist für die Überprüfung des Wahrheitsgehaltes verantwortlich.

Die Eltern und der betreffende Schüler bzw. Schülerin haben das Recht auf Information; die Eintragung ins digitale Register muss den Disziplinarverstoß genau beschreiben.

Bei Eintragungen ins digitale Register folgt (bei Bedarf und im Ermessen der Schulführung/Schulleitung) ein Gespräch Schüler*in – Schulführung/Schulleitung (die Schulführung/Schulleitung muss von der Lehrperson, welche die Eintragung getätigt hat, informiert werden).

Klärung des Sachverhalts: Die Klärung des Sachverhalts erfolgt je nach Art des Sachverhalts in Form eines klärenden Gesprächs oder im Rahmen einer Klassenratssitzung bzw. Klassenratssitzung mit Elternvertretern (und Eltern).

Verpflichtendes klärendes Gespräch: Jede/r Schüler*in hat das Recht (Schüler*innencharta Art. 5, Abs. 5) zu dem vorgeworfenen Sachverhalt Stellung zu nehmen sowie die Gründe für sein/ihr Verhalten darzulegen und dieses zu rechtfertigen; je nach Art des Verstoßes Gespräche mit Lehrperson(en), Klassenvorstand oder/und Schulführung/Schulleitung.

Aufgrund der Klärung des Sachverhalts wird über die weitere Vorgehensweise (z.B. pädagogische Maßnahme oder Disziplinarmaßnahme) entschieden.

Verhängung der Disziplinarmaßnahme: Für die Verhängung der Disziplinarmaßnahme ist je nach Art des Verstoßes die Lehrperson oder der Klassenrat zuständig (vgl. unten – Übersicht).

Klassenratssitzung / mit Elternvertretern (und Eltern)

Vor der Verhängung von schwerwiegenden Disziplinarmaßnahmen, wie Ausschluss von schulischen oder unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen, Ausschluss aus der Klasse, Schulausschluss:

- Zeitweise Ausschlüsse von schulischen oder unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen werden vom Klassenrat in Absprache mit der Schulführung/Schulleitung beschlossen. Eltern (schriftlich) und Schüler*in (mündlich) werden über die getroffenen Maßnahmen informiert.
- Zeitweise Ausschlüsse aus der Klassengemeinschaft werden in einer außerordentlichen Klassenratssitzung in Absprache mit der Schulführung/Schulleitung beschlossen. Eltern (schriftlich) und Schüler*in (mündlich) werden über die getroffenen Maßnahmen informiert. Fallweise werden die Eltern zu einer Aussprache unter Miteinbeziehung der Schulführung/Schulleitung eingeladen.
- Für einen zeitweisen Ausschluss aus der Schulgemeinschaft ist eine außerordentliche Klassenratssitzung mit Elternvertreter*innen (und Eltern) sowie Schulführung/Schulleitung notwendig. Der Klassenvorstand beruft die Klassenratssitzung ein und erstellt eine Übersicht über die Verstöße mit Begründungen. Der Beschluss der Maßnahme(n) findet nur mit Elternvertreter*innen statt, die Eltern sind hier nicht anwesend. Eltern (schriftlich) und Schüler*in (mündlich) werden zudem über die getroffenen Maßnahmen informiert.
- Im Wiederholungsfall von Verstößen, die bereits durch eine Maßnahme geahndet wurden, werden im Klassenrat weitere Maßnahmen aus der Disziplinarordnung verhängt.
- „Der zeitweise Ausschluss aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinarverstöße verhängt werden, und zwar für höchstens 15 Tage“ (Art. 5, Abs. 10 der Schüler*innencharta)
- Spätestens nach drei Disziplinarvermerken im digitalen Register tritt der Klassenrat mit Elternvertreter*innen (und Eltern) zusammen und entscheidet über weitere Maßnahmen.
- Nicht gerechtfertigte Absenzen und Ausschlüsse von der Schulgemeinschaft werden im Bewertungsbogen vermerkt. Es liegt im Ermessen des Klassenrates, Disziplinarvermerke im Bewertungsbogen festzuhalten.

Verstöße, Maßnahmen und Zuständigkeiten im Überblick

Gemäß Schüler- und Schülerinnencharta beziehen sich die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt (Art.2), Qualität der Dienstleistung (Art.3) und Mitarbeit (Art.4). Die Maßnahmen bei Verstößen gegen die Disziplinarordnung werden im Sinne der Schüler- und Schülerinnencharta je nach Sachverhalt in leichte, schwerwiegende und sehr grobe Verstöße gewichtet. In dem Moment, in dem die zuständigen Personen oder Gremien Disziplinarvermerke tätigen und Disziplinarmaßnahmen verhängen, gilt ein Maßnahmenkatalog (in aufsteigender Reihenfolge), damit auch die formellen Vorschriften eingehalten werden.

Leichte Verstöße		Maßnahmen	Zuständigkeit
	<i>(Sie werden den Eltern nach Ermessen der Lehrpersonen schriftlich oder mündlich mitgeteilt)</i>	<i>(Ob der Verstoß ins digitale Register eingetragen wird, entscheiden die Lehrpersonen)</i>	
Verletzung der Persönlichkeit (Umgangsformen)	<ul style="list-style-type: none"> • Kaugummikauen, unerlaubtes Essen und Trinken während des Unterrichtes 	<ul style="list-style-type: none"> • jeder leichte Verstoß wird zuerst angemahnt • bei wiederholten Verstößen erfolgt ein Vermerk / eine Eintragung ins digitale Register 	Lehrperson
Sachbeschädigung / Diebstahl	<ul style="list-style-type: none"> • Beschmutzung / Verunreinigung von Gegenständen 	<ul style="list-style-type: none"> • Reinigung vonseiten der verursachenden Schüler*innen 	Lehrperson
Schulleben und Lernumfeld	<ul style="list-style-type: none"> • häufiges Vergessen von Hausaufgaben, Unterschriften, Unterlagen, Mitteilungen • ständiges Herausrufen, Kommentieren, Nichteinhalten der Gesprächsregeln • Werfen von Gegenständen (Briefe, Papierflieger, Tafeltücher usw.) 	<ul style="list-style-type: none"> • jeder leichte Verstoß wird zuerst angemahnt • der/die Schüler*in bekommt eine Zusatzaufgabe, die den Unterricht ergänzt; diese Zusatzaufgabe ist von den Eltern zu unterzeichnen • bei wiederholten Verstößen erfolgt ein Vermerk / eine Eintragung ins digitale Register 	Lehrperson

	<ul style="list-style-type: none"> • unnötiges Verlassen des Platzes, ständiges Stuhltreiten • Nichtbefolgen von Anweisungen 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Spielen oder Hantieren mit unterrichtsfremden Gegenständen (Spielsachen...) 	<ul style="list-style-type: none"> • Abnehmen der unterrichtsfremden Gegenstände. Die betreffende Lehrperson entscheidet (in Absprache mit dem Klassenrat bzw. der Schulführung/Schulleitung), in welcher Form der Gegenstand zurückerstattet wird. 	Lehrperson (Klassenrat / Schulführung/ Schulleitung)
	<ul style="list-style-type: none"> • unerlaubte Benutzung von digitalen Geräten (Smartphone, Tablet, ...) in der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Abnehmen des digitalen Gerätes, Mitteilung an die Eltern, Aushändigung an die Eltern 	Lehrperson Schulführung/ Schulleitung
	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederholtes Zuspätkommen zum Unterricht 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei häufiger Verspätung am Morgen Ausschluss von der 1. Unterrichtsstunde; unterschriebene Entschuldigung der Eltern 	Lehrperson
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtfertigung einer Abwesenheit wird nach mehreren Aufforderungen nicht gebracht 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwesenheit wird in der Regel nicht entschuldigt 	Lehrperson Schulführung/ Schulleitung

Schwerwiegende Verstöße		Maßnahmen	Zuständigkeit
	<i>(Sie werden den Eltern schriftlich mitgeteilt)</i>	<i>(Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin; Eintragung ins digitale Register)</i>	
Verletzung der Persönlichkeit (Umgangsformen)	<ul style="list-style-type: none"> • beleidigende, respektlose und freche Bemerkungen • ungewollte Verletzung von Personen aus Unachtsamkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Aussprache mit dem Schüler und gegebenenfalls Gespräch mit den Eltern 	Lehrperson Schulführung/ Schulleitung
Sachbeschädigung / Diebstahl	<ul style="list-style-type: none"> • Beschädigung von fremdem Eigentum 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei materiellen Schäden (Einrichtungsgegenstände, Schulbücher, Wörterbücher) ist der Schaden zu ersetzen 	Lehrperson Schulführung/ Schulleitung
	<ul style="list-style-type: none"> • Bewusste Verschmutzung von Gegenständen oder Räumlichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Reinigung von Seiten der verursachenden Schüler*innen 	
Schulleben und Lernumfeld	<ul style="list-style-type: none"> • wiederholte Störungen während der Pausen, während des Unterrichtes und während der Mensa 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Störungen Namen verlangen und dem betreffenden Klassenvorstand melden • Einladung der Eltern zu einer Aussprache 	Lehrperson Schulführung/ Schulleitung

Sehr grobe Verstöße	Maßnahmen	Zuständigkeit
	<i>(Sie werden den Eltern schriftlich mitgeteilt)</i>	<i>(Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin, Eintragung ins digitale Register, fallweise Einberufung des Klassenrates)</i>
Verletzung der Persönlichkeit (Umgangsformen)	<p>Der Klassenrat beschließt die jeweils sinnvolle Maßnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung einer Klassenratssitzung <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Schulfeiern • Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und Erledigung von Aufgaben unter Aufsicht aus verschiedenen Fächern außerhalb der eigenen Klasse. • Zeitweilige Entfernung vom Unterricht mit Erledigung von Aufgaben aus verschiedenen Fächern – unter Aufsicht. • Einladung der Eltern unter Miteinbeziehung der Schulführung/Schulleitung • Ausschluss vom Schulhof während der Pausen. Der Zeitraum wird von der Schulführung/Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen festgelegt. 2. Einberufung einer Klassenratssitzung mit Eltern und Elternvertreter*innen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von der Schulgemeinschaft 3. weitere Maßnahmen (siehe unten) 	Klassenrat Schulführung/ Schulleitung
Sachbeschädigung / Diebstahl	Der Klassenrat beschließt die jeweils sinnvolle Maßnahme:	Klassenrat Schulführung/

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung einer Klassenratssitzung <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Schulfestern • Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und Erledigung von Aufgaben unter Aufsicht aus verschiedenen Fächern außerhalb der eigenen Klasse. • Zeitweilige Entfernung vom Unterricht mit Erledigung von Aufgaben aus verschiedenen Fächern – unter Aufsicht. • Einladung der Eltern unter Miteinbeziehung der Schulführung/Schulleitung • Ausschluss vom Schulhof während der Pausen. Der Zeitraum wird von der Schulführung/Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen festgelegt. 2. Einberufung einer Klassenratssitzung mit Eltern und Elternvertreter*innen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von der Schulgemeinschaft 3. weitere Maßnahmen (siehe unten) 	Schulleitung
Schulleben und Lernumfeld	<ul style="list-style-type: none"> • bewusstes Missachten von Anweisungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einladung der Eltern zu einer Aussprache 	Lehrperson Klassenrat

	<ul style="list-style-type: none"> • unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes oder der Klassengemeinschaft (auch während unterrichtsbegleitender Veranstaltungen) • wiederholter Verstoß gegen die Schulordnung auch leichterer Art • Schule schwänzen • Rauchen, Trinken von alkoholischen Getränken in der Schule oder während der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Ausflüge usw.) • (beleidigendes) Fluchen, Wiederholtes störendes Dazwischenreden • jegliche Art von bewusster Gewaltanwendung gegenüber Mitschüler und Lehrpersonen 	<p>Der Klassenrat beschließt die jeweils sinnvolle Maßnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung einer Klassenratssitzung <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Schulfeiern • Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und Erledigung von Aufgaben unter Aufsicht aus verschiedenen Fächern außerhalb der eigenen Klasse. • Zeitweilige Entfernung vom Unterricht mit Erledigung von Aufgaben aus verschiedenen Fächern – unter Aufsicht. • Einladung der Eltern unter Miteinbeziehung der Schulführung/Schulleitung • Ausschluss vom Schulhof während der Pausen. Der Zeitraum wird von der Schulführung/Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen festgelegt. 2. Einberufung einer Klassenratssitzung mit Eltern und Elternvertreter*innen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von der Schulgemeinschaft 3. weitere Maßnahmen (siehe unten) 	<p>Klassenrat Schulführung/ Schulleitung</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung der digitalen Nutzung (Cybermobbing, Aufnahme und Verbreitung von Bildern, Audio- und Videosequenzen, ...) 	<p>Der Klassenrat beschließt die jeweils sinnvolle Maßnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung einer Klassenratssitzung <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Schulfeiern • Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und Erledigung von Aufgaben unter Aufsicht aus verschiedenen Fächern außerhalb der eigenen Klasse. 	<p>Klassenrat Schulführung/ Schulleitung</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Zeitweilige Entfernung vom Unterricht mit Erledigung von Aufgaben aus verschiedenen Fächern – unter Aufsicht. • Einladung der Eltern unter Miteinbeziehung der Schulführung/Schulleitung • Ausschluss vom Schulhof während der Pausen. Der Zeitraum wird von der Schulführung/Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen festgelegt. <p>2. Einberufung einer Klassenratssitzung mit Eltern und Elternvertreter*innen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von der Schulgemeinschaft <p>3. weitere Maßnahmen (siehe unten)</p>	
--	--	--	--

Weitere Maßnahmen: Weitere Maßnahmen, die Lehrpersonen bzw. der Klassenrat bei Regelverstößen verhängen können (wobei jede Maßnahme dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und Angemessenheit folgen muss):

- Entschuldigung bei den Betroffenen
- Aussprache mit einer oder mehreren Lehrpersonen
- Zusätzliche sinnvolle Haus- oder Schulaufgabe, die bewertet wird
- Kurzreferate zu verschiedenen Themen (z. B. Schulgemeinschaft, Schulordnung)
- schriftliche Arbeiten, wobei Gedanken oder Überlegungen über den Regelverstoß Inhalt sind
- Arbeitsaufträge außerhalb der Klassengemeinschaft ausführen
- Zeitweiliger Ausschluss von der Unterrichtsstunde (unter Wahrung der Aufsichtspflicht!)
- Aussprache mit dem/der Schulleiter/in bzw. Schulführung
- Arbeiten für die Schulgemeinschaft (z. B. in der Bibliothek, Blumen gießen, Mithilfe bei organisatorischen Arbeiten, ...)
- Reinigungsarbeiten im Schulbereich

Einspruch und Rekurse / Schlichtungskommission

Die Eltern haben nach Erhalt der Mitteilung der verhängten Disziplinarmaßnahme(n) (schriftlich) drei Tage Zeit, schriftlich Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einzureichen. Die Schlichtungskommission entscheidet auf Anfrage von Betroffenen auch über Streitfälle, die aus der Auslegung der Schülercharta oder der Disziplinarordnung der Schulordnung entstanden sind.

Der Vollzug eines Ausschlusses aus der Klassen- oder Schulgemeinschaft bleibt bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

Im Sprengel wird eine Schlichtungskommission eingerichtet. Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, sich mit Rekursen bezüglich verhängter Disziplinarmaßnahmen und mit Anfragen über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schülercharta an der Schule zu befassen und diesbezüglich Entscheidungen zu treffen.

Die Schlichtungskommission besteht neben dem Schuldirektor aus mindestens zwei Elternvertretern und mindestens zwei Lehrervertretern, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Für jedes effektive Mitglied wird ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe gewählt. Den Vorsitz in der Schlichtungskommission hat ein Elternvertreter.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Direktor oder sein Stellvertreter, ein Elternvertreter und ein Lehrervertreter anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht erlaubt. Wenn der Schlichtungsfall in direktem Zusammenhang mit Schülern der eigenen Klasse oder mit dem eigenen Kind steht, so ist eine Abwesenheit wegen Befangenheit vorgesehen.

Eltern, welche eine Eingabe an die Schlichtungskommission machen wollen, sollen dies so schnell wie möglich tun, spätestens aber fünf Tage nach Kenntnisnahme der Disziplinarmaßnahme, des Auslegungstreitfalles oder des Klärungsgespräches mit den Lehrpersonen. In der Eingabe soll die Sachlage so genau wie möglich beschrieben werden und es soll auch festgehalten werden, welche Gespräche diesbezüglich mit der Lehrperson, dem Klassenrat oder dem Direktor bereits geführt wurden.

Die Kommission wird sich so schnell wie möglich mit der Eingabe befassen, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen (Schultagen) nach Versand der Einladung. Die Kommission trifft sich in den Räumen der Schuldirektion und lädt die betroffenen Personen zu einem Gespräch ein, um genügend Informationen zu bekommen, einen Schlichtungsversuch zu unternehmen und eine Entscheidung treffen zu können.

Verschiedenes

Schülerbeaufsichtigung

Aufsicht im Unterricht: Die Aufsicht der Schule besteht im Schulareal für den Zeitraum, in dem die Schüler*innen der Schule anvertraut sind bzw. bei schulischen Aktivitäten außerhalb des Schulareals: solange die Schüler*innen der Schule anvertraut sind.

Sie beginnt im normalen Schulalltag mit dem Eintritt in das Schulareal zum Unterrichtsbeginn und endet nach der letzten Unterrichtsstunde am Ausgang des Schulhauses. Dort werden die Kinder von ihren Eltern (bzw. einer beauftragten volljährigen Person) abgeholt oder verlassen, sofern die vorgesehene Ermächtigung der Erziehungsverantwortlichen vorliegt, das Schulareal autonom.

Die Schüler*innen haben sich an die Öffnungszeiten der Schule zu halten und das Schulareal nur während der Öffnungszeiten der Schule zu betreten. Während der Unterrichtszeit – einschließlich der Pause – dürfen die sie den Schulbereich nicht ohne Erlaubnis verlassen! Wenn in begründeten Fällen (zum Beispiel bei Krankheit oder ärztl. Visiten) ein Verlassen während der Unterrichtszeit notwendig ist, müssen die Schüler*innen von den Eltern oder befugten Personen abgeholt werden.

Die geltenden Bestimmungen des Dienstrechtes für Lehrpersonen sehen vor, dass die Lehrpersonen im Schulareal die Verantwortung und die Aufsichtspflicht zu jedem Zeitpunkt und für alle Schülerinnen und Schüler mittragen.

Zu Unterrichtsbeginn: Vor Unterrichtsbeginn übernehmen jene Lehrpersonen, die in der ersten Stunde Dienst leisten, die Aufsicht über die Schüler*innen in den Klassenräumen. Am Morgen sollten die Kinder nicht vorzeitig im Schulhof sein!

Die Aufsicht für Fahrschüler*innen, welche früher am Schulareal eintreffen, wird mit separaten Regelungen auf Schulstellenebene geregelt.

Beim Stundenwechsel: Die Stundenwechsel müssen pünktlich erfolgen. Lehrpersonen, die in der folgenden Stunde Teamunterricht oder keinen Unterricht haben, bleiben so lange in der Klasse, bis die diensthabende Lehrperson eintrifft.

Während der Pause: Die Pause dient der Erholung und Entspannung; deshalb ist den Schüler*innen unter der Aufsicht der Lehrpersonen ein angemessenes Maß an freier Bewegung zu gewähren.

Bei gutem Wetter verbringen alle Schülerinnen und Schüler die Pause unter Aufsicht der dafür eingeteilten Lehrpersonen auf dem vorgesehenen Areal (Pausenhof) im Freien. Die Lehrperson der Unterrichtsstunde vor der Pause sorgt dafür, dass alle Schüler den Klassenraum verlassen, denn es ist, von begründeten und genehmigten Ausnahmen abgesehen, nicht erlaubt, dass Schüler während der Pause im Schulgebäude bleiben. Während der Pause dürfen die Kinder den Schulbereich nicht verlassen.

Die Aufsicht während der Pause übernehmen die gemäß Aufsichtsplan der Schule eingeteilten Lehrpersonen im Schulhaus und im Schulhof. Die mit der Pausenaufsicht betrauten Lehrpersonen beaufsichtigen alle Schüler, die sich im Schulhof aufhalten und sind gemeinsam verantwortlich. Am Ende der Pause sorgen sie für ein geordnetes Eintreten in das Schulgebäude. Die Lehrpersonen, die mit der Pausenaufsicht im Schulgebäude betraut sind, achten

darauf, dass sich während der Pause keine Schüler*innen, die nicht aus besonderen Gründen die Erlaubnis haben, im Gebäude aufhalten.

Im Unterricht: Schüler können, unter Berücksichtigung des Alters, des Reifegrades und des Umfeldes, im Sinne der Förderung von Selbständigkeit und Eigenverantwortung fallweise und zeitlich begrenzt, alleine oder in kleinen Gruppen im Schulareal arbeiten oder mit Botengängen für die Klasse betraut werden, sofern das von der Lehrkraft angeordnet wurde und eine ständige indirekte und zeitweise direkte Aufsicht gewährleistet ist. Die Lehrperson ist in diesem Falle nicht von der Aufsichtspflicht und Verantwortung entbunden.

Für die Spezialräume gelten die jeweiligen Benutzerordnungen. Die Fachlehrpersonen weisen die Schüler*innen auf die Verhaltensregeln in den Spezialräumen hin und machen sie mit allen Vorsichtsmaßnahmen bekannt. Die Fachlehrpersonen sind verpflichtet, sich über die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Lehrmitteln durch die Schüler zu informieren (Werkzeuge, Schneidmesser, Maschinen, Chemikalien usw.).

Bei Unterrichtsende: Nach Beendigung des Unterrichtes begleitet die Lehrperson der letzten Stunde die Klasse bis zum Schulausgang. Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen endet, sobald die Schüler das Schulhaus oder den Schulhof (falls es ein geschlossener Schulhof ist) verlassen haben oder den Erziehungsberechtigten übergeben worden sind.

Beim Nachmittagsunterricht: Für den Nachmittagsunterricht gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Unterricht am Vormittag.

Während der Schulausspeisung: Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler, welche an den Tagen mit Nachmittagsunterricht die von der Gemeinde organisierte Mensaausspeisung in Anspruch nehmen, wird mit eigenem Aufsichtsplan geregelt. Es gilt die Mensaordnung.

Aufsicht bei Aktivitäten außerhalb des Schulareals: Bei schulischen Aktivitäten außerhalb des Schulareals (unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, Projekte, Veranstaltungen usw.) besteht die Aufsichtspflicht solange die Schüler*innen der Schule anvertraut sind.

Abwesenheiten, Krankheiten, Unfälle

Abwesenheiten vom Unterricht: Die Mitteilung über Abwesenheiten sowie die Rechtfertigung der Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Erziehungsverantwortlichen über das Register. Verspätungen müssen begründet und gegebenenfalls entschuldigt werden. Gerechtfertigte Abwesenheiten werden durch den Klassenvorstand entschuldigt. Gerechtfertigte, voraussehbare Abwesenheiten werden der Schule rechtzeitig über das Register mitgeteilt. Abwesenheiten, die nicht begründet werden bzw. deren Grund nicht gerechtfertigt ist, gelten als unentschuldigt.

Schüler dürfen das Schulgebäude bzw. schulische Veranstaltungen während des Unterrichtes prinzipiell nur dann verlassen, wenn sie - nach Absprache - von den Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Diese übernehmen nach der Übergabe die Verantwortung.

Lehrpersonen verständigen bei Abwesenheiten vor Beginn der Arbeitszeit das Sekretariat, Lehrpersonen der Grundschulen zudem die Schulleiterin.

Krankheiten: Bei ansteckenden Krankheiten (Masern, Mumps...) sowie bei gesundheitlichen Beschwerden der Schüler (z. B. Diabetes, Allergien) ist es unbedingt notwendig, die Schule rechtzeitig im Vorfeld zu informieren.

Unfälle: Schüler sind auf dem Schulweg, in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert. Verletzt sich ein Schüler, so ist sofort Hilfe zu leisten und je nach Schwere des Falles sind Maßnahmen für eine geeignete ärztliche Versorgung zu treffen. Auf jeden Fall sind die Eltern und die Direktion umgehend davon zu verständigen.

Unfälle, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulweg zutragen, müssen sofort dem Sekretariat gemeldet werden. Bei Verletzungen, die nicht eindeutig als geringfügig klassifiziert werden können, auch in allen Zweifelsfällen, müssen die Rettungskräfte kontaktiert werden. Bei Kopfverletzungen (auch ohne ersichtliche Verletzungen oder deutliche Symptome) sind immer die Rettungskräfte zu kontaktieren (Notrufnummer 112). Nach einem Unfall (Schule oder Freizeit) muss eine Erklärung des Arztes abgegeben werden, falls die Schülerin/der Schüler – trotz bestehender Prognose für einen bestimmten Zeitraum – die Schule besuchen will.

Sicherheitsmängel, Gefahrenstellen bzw. Risikosituationen im Schulhaus und auf dem Schulgelände sind (sofern möglich) zu beseitigen bzw. zu sichern und umgehend der Schulverwaltung zu melden.

Digitales Register

Der Schulsprenkel Schlanders verwendet das digitale Register. Das digitale Klassenbuch vereint Klassenregister und Lehrerregister in elektronischer Form und bietet einen Überblick über die Unterrichtstätigkeiten, Lernzielkontrollen, Beobachtungen und Bewertungen, Hausaufgaben und Abgabetermine, Mitteilungen an Eltern und Schüler*innen sowie die Verwaltung der Absenzen. Bei der Verwendung des digitalen Registers ist uns wichtig:

- Elternaccount: Der Zugang zum Digitalen Register über den Elternaccount ist für die Eltern vorgesehen, also NICHT für die Schülerinnen und Schüler.
- Absenzenverwaltung: Entschuldigungen von Absenzen werden ausschließlich über den Elternaccount des digitalen Registers abgewickelt. Abwesenheiten werden entschuldigt, wenn der Grund der Abwesenheit gerechtfertigt i.S. der Schulordnung ist.
- Mitteilungssystem im Register: Über das Register erhalten Eltern aktuelle Mitteilungen der Schule (Klassenrat, Sekretariat, Direktion, Mitteilungen, Bewertungen und Beobachtungen, Absenzen und Termine etc.). Das Mitteilungssystem im Register ist in erster Linie für die Übermittlung von Informationen seitens der Schule an die Eltern konzipiert. Es eignet sich daher für Mitteilungen der Schule an die Eltern, klassenbezogene Informationen (Hausaufgaben, Termine von Schularbeiten, unterrichtsbegleitende Veranstaltungen, usw. und für schülerbezogene Mitteilungen von Lehrpersonen oder Klassenrat an die Eltern.
- Kommunikation: Für einen spezifischen und vertieften Austausch zwischen Schule und Eltern/Erziehungsberechtigten stehen die institutionellen E-Mailadressen und

persönlichen Sprechstunden der Lehrpersonen zur Verfügung. In der Kommunikation sind uns gegenseitige Wertschätzung und respektvoller Umgang wichtig.

Anerkennung Bildungsguthaben

Die Anerkennung außerschulischer Bildungstätigkeiten betrifft gemäß Beschluss des Schulrates neben der Anerkennung der Musikschule zusätzliche Vereinstätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, welche als Bildungsguthaben anerkannt. Insgesamt wird eine Stunde, entweder die Musikschule oder die Vereinstätigkeit anerkannt. Die Liste der akkreditierten Vereine finden Sie auf unserer Homepage unter „Eltern – Vordrucke für Eltern“.

Elternsprechtage

An allen Schulstellen findet ein Elternsprechtage im Herbst und im Frühjahr statt. Außerdem gibt es die Möglichkeit, direkt mit der Lehrperson einen Termin für eine Einzelsprechstunde zu vereinbaren.